



Monitor Journalismusfreiheit

Beobachtungsstelle für unzulässige Einschränkungen der Journalismusfreiheit

Projektbericht

Projektleitung: Mag. Walter Strobl

Projektmitarbeit: Patricia Lierzer, MBA, BA

Datum: Jänner 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Empirische Lücke.....	4
1.2	Zielsetzung	4
1.3	Vorbereitung des „Monitor Journalismusfreiheit“	4
2	Definitionen und Abgrenzungen	5
2.1	Abgrenzung Medien und Journalismus.....	5
2.2	Journalismus.....	5
2.2.1	Abgrenzungskriterien	5
2.2.2	Abgrenzungsmerkmale.....	6
2.3	Journalist:in	7
2.4	Journalismusfreiheit.....	7
2.5	Einschränkung der Journalismusfreiheit.....	8
2.6	Chilling-Effekt	8
2.7	Wie und durch wen wird Journalismusfreiheit eingeschränkt?	8
3	Explorative Untersuchung.....	10
3.1	Sichtung bekannter Fälle.....	10
3.2	Expert:inneninterviews	10
3.2.1	Expert:innen	11
3.2.2	Leitfaden.....	11
3.2.3	Auswertung	12
3.3	Ergebnisse aus der explorativen Untersuchung	12
3.3.1	Sichtung bekannter Fälle.....	12
3.3.2	Expert:inneninterviews – das „Wie“	13
3.3.3	Expert:inneninterviews – ausgewählte Beispiele von Einschränkungen	14
3.3.4	Expert:inneninterviews – weitere genannte Problemlagen	16
3.3.5	Explorative Untersuchung – Gesamtüberblick des „Wie“ und „durch Wen“	18
3.4	Relevanz einer Lösung der identifizierten Probleme	19
3.5	Fazit	20
4	Ausblick: Geplante quantitative Untersuchung.....	21
4.1	Fragestellungen und Vorannahmen	21
4.1.1	Zu beantwortenden Fragen.....	21
4.1.2	Vorannahmen	21
4.2	Zielgruppe	21
4.3	Methoden.....	21
4.4	Umsetzung	22
5	Literaturverzeichnis.....	23

1 Einleitung

„Information ist ein öffentliches Gut. Wir müssen diejenigen schützen, die Transparenz schaffen, die Journalistinnen und Journalisten.“

(Europäische Kommission 16.09.2021)

Ohne unabhängigen Journalismus ist schlichtweg kein faktenbasierter Diskurs möglich. Daher sind entschlossene Maßnahmen gegen Einschüchterungsversuche zentral – wie seit Jahren vom Presseclub Concordia gefordert. Dies zeigt sich auch durch einschlägige Bemühungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments in ihrer letzten Legislaturperiode: EK-Empfehlungen zum Schutz und zur Sicherheit von Journalist:innen (Europäische Kommission 2021), Anti-SLAPP-Richtlinie (Europäisches Parlament 2024b), Europäisches Medienfreiheitsgesetz (Europäisches Parlament 2024a).

Im Rahmen einer Projektförderung durch Pro European Values AT¹ konnte auch der Presseclub Concordia seinen Beitrag leisten. Daniela Kraus schrieb über die Dringlichkeit des Themas im Förderantrag 2025:

„Die Bedeutung freier, unabhängiger Medien für die Demokratie ist kaum zu überschätzen. Sie erfüllen wesentliche demokratische Kernaufgaben: neben ihrem Informations- und Vermittlungsauftrag haben sie auch eine wesentliche Kontrollfunktion. Der Europäischen Kommission zufolge basieren Demokratien darauf, dass Bürger Zugang zu einer Vielzahl von Informationsquellen und Stellungnahmen haben, die es ihnen ermöglichen, sich Meinungen zu bilden, Regierungen zu hinterfragen und die Informationen zu erhalten, die für eine freie Ausübung ihres Wahlrechts erforderlich sind“ (Europäische Kommission 2021). Zwar ist die EU weithin relativ sicher für Journalist:innen, doch verzeichnen europäische Institutionen (EK, EP, Europarat) wie auch die Zivilgesellschaft [...] eine Zunahme von Angriffen, Einschüchterungsversuchen bis hin zu physischer und psychischer Gewalt, von Diffamierungen (online und offline) bis hin zu unrechtmäßiger Überwachung oder diskriminierenden Angriffen.“

Journalismus und seine Glaubwürdigkeit stehen auch in Österreich zunehmend unter Druck. Dafür verantwortlich ist eine Vielfalt an unterschiedlichen Problemen. Dazu gehören ökonomische Themen sowie Themen im Bereich Medienvielfalt, Ethik, Rechtsschutz, fehlender Distanz, fehlender Medienkompetenz und Onlineplattformen (Kraus 2024; Schwarz 2025). Auch ein fehlendes oder falsches Bewusstsein über die Rolle von Journalismus wird immer wieder zum Thema gemacht. So auch zuletzt beim Rundfunkforum 2025 (Fidler 2025). Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren vermehrt direkte Angriffe auf Journalist:innen wahrgenommen – sei es rechtlich, physisch oder psychisch. Jedoch gibt es zu dieser Art unzulässiger Einschränkungen in Österreich bisher keine systematische Dokumentation oder Erhebung, sodass die Gefahr besteht, dass dieses Problem nicht minder systematisch unterschätzt wird.

¹ <https://proeuropeanvalues.at/>

1.1 Empirische Lücke

Der Presseclub Concordia will dazu beitragen, diese Lücke zu schließen. Als Netzwerk-Hub für Journalist:innen ist er qualifiziert, dafür eine Beobachtungsstelle zu etablieren und mithilfe seiner Mitglieder und Netzwerkpartner:innen ein breites öffentliches wie auch politisches Bewusstsein zu schaffen. Durch die enge inhaltliche Verflechtung mit dem bestehenden Rechtsdienst Journalismus ist der Presseclub Concordia auch ideal positioniert, um seine Unterstützungsangebote für betroffene Journalist:innen mittelfristig zu erweitern.

Das Vorhaben stärkt zentrale Werte der EU, insbesondere Pressefreiheit und Rechtsstaatlichkeit. Es folgt den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Schutz von Journalist:innen (Europäische Kommission 2021) und trägt zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie (Europäisches Parlament 2024b) bei. Es ist wichtig, Journalist:innen effektiv zu schützen, damit sie ihrer demokratischen Aufgabe ohne Angst vor Repression nachkommen können.

1.2 Zielsetzung

Langfristig geht es darum, die Journalismusfreiheit vor unzulässigen Einschränkungen zu schützen damit Journalist:innen frei von Einschüchterungsversuchen, Bedrohungen und (Selbst-)Zensur ihren demokratischen Kernaufgaben nachkommen können. Das definierte Ziel ist es daher, eine Beobachtungsstelle für Einschränkungen der Journalismusfreiheit – also der Ausübung von Journalismus, frei von unzulässigen Einschränkungen – bis Ende 2026 aufzubauen.

Die Beobachtungsstelle soll empirische Evidenz, damit verbundene Vergleichs- und Kommunikationsgrundlagen sowie Handlungsoptionen liefern. Auf dieser Basis sollen die Auswirkungen unzulässiger Einschränkungen der Journalismusfreiheit sichtbar gemacht und die Bildung von nationalen und internationalen Allianzen ermöglicht werden, um diesem wachsenden Problem langfristig und nachhaltig zu begegnen.

Regelmäßig veröffentlichte Berichte (voraussichtlich jährlich) sollen dazu beitragen, die komplexen und vielfältigen unzulässigen Einschränkungen der Journalismusfreiheit bewusst zu machen – insbesondere in Recht, Politik, Gesellschaft und nicht zuletzt im Journalismus selbst.

Im Rahmen der erhaltenen Projektförderung für den Zeitraum April bis November 2025 war das ausgegebene Ziel, zunächst die Grundlagen für den Aufbau einer solchen Beobachtungsstelle – den „Monitor Journalismusfreiheit“ – zu schaffen. Demnach mussten Vorbereitungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass diese geplante Beobachtungsstelle die oben genannten Aufgaben auch erfüllen kann.

1.3 Vorbereitung des „Monitor Journalismusfreiheit“

Der „Monitor Journalismusfreiheit“ soll entsprechend der Zieldefinition künftig unter anderem die folgenden Fragen beantworten:

Wie und durch wen wird Journalismusfreiheit eingeschränkt?

Wie häufig wird Journalismusfreiheit eingeschränkt?

Welche Entwicklung lässt sich – auch im Vergleich zu anderen Ländern – beobachten?

Eine regelmäßig durchgeführte quantitative Untersuchung mittels standardisiertem Fragebogen ist dazu geeignet, Ergebnisse zur Beantwortung dieser Fragen zu liefern. Um einen solchen erstellen zu können, bedarf es allerdings einiger grundlegender Informationen darüber, wie sich solche Einschränkungen definieren und welche Einschränkungen es überhaupt geben kann. Daher wurden einerseits notwendige Definitionen und Abgrenzungen vorgenommen (Kapitel 2) und andererseits eine erste explorative Untersuchung (Kapitel 3) durchgeführt.

2 Definitionen und Abgrenzungen

Um belastbare Ergebnisse generieren zu können, wurden zunächst notwendige Begriffsabgrenzungen und Definitionen erarbeitet. Vorweg muss daher auch erklärt werden, warum in dieser Untersuchung mit dem Begriff der Journalismusfreiheit statt Medien- oder Pressefreiheit gearbeitet wird.

2.1 Abgrenzung Medien und Journalismus

Journalismus benötigt Massenmedien, um wirken zu können (Habermas 1962 - Neuauflage 1990, S. 39). Aber nicht alles, was in Massenmedien publiziert wird, ist auch Journalismus: Medien betreiben das Geschäft der Distribution und folgen der Logik von Reichweite und (meistens auch) Profit. Journalismus produziert demgegenüber Information, folgt der Logik von journalistischen Eigengesetzlichkeiten (Altmeyden et al. 2016, 614f) und erbringt die „konkrete Leistung“ bei der „Herstellung von Öffentlichkeit“ (Jarren und Fischer 2021, 367f).

2.2 Journalismus

Eine Definition von „Journalismus“, die seiner besonderen demokratischen Rolle als „Public-Watchdog“² gerecht wird, ist weder in der österreichischen noch in der europäischen Rechtsordnung verbindlich gesetzlich festgeschrieben.

Diese vom EGMR entwickelte demokratische Rolle findet Entsprechung in der „öffentlichen Aufgabe“³, die dem Journalismus seit Ende des 19. Jahrhunderts zugeschrieben (Berka 1998, 4f) wird: Kernelement ist, neben der Förderung von Debatten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, insbesondere die Kritik- und Kontrollfunktion (Lippmann 1922 - Neuausgabe 2021, S. 276; Dewey 2024, S. 9; Mitter 2023, 86f; Holoubek 1990, 19f; Holoubek et al. 2019, 1356f).

„Massenmedien haben die Bürger zu informieren, die öffentliche Meinung zu artikulieren, dazu Stellung zu nehmen und Staat und Wirtschaft zu kontrollieren und zu kritisieren. Insofern zeigt sich die zentrale Bedeutung von Massenmedien auch in demokratiepolitischer Hinsicht; als Träger und Mittler der öffentlichen Meinungsbildung sind sie für die Herausbildung demokratischer Prozesse geradezu konstituierend.“

(Holoubek et al. 2019, 1356f)

Die Definition von Journalismus soll im Rahmen der gegenständlichen Untersuchungen daher einem **inhaltlich-funktionalem Ansatz** folgen und sich an der Erfüllung der „öffentlichen Aufgabe“ orientieren, also an einem inhaltlichen Maßstab. Dabei kommt ein funktionaler Journalismusbegriff⁴ zur Anwendung – untersucht werden spezifische Kommunikationsakte (Holoubek 2003, 197).

2.2.1 Abgrenzungskriterien

Nach **kommunikationswissenschaftlichen** Gesichtspunkten kann Journalismus nach Kaltenbrunner et al. (2020) definiert werden als eine

- Dienstleistung für die demokratische Öffentlichkeit,
- die gemäß den spezifischen Kriterien journalistischer Praxis umgesetzt wird und
- insbesondere unabhängig ist von partikularen Kommunikationsinteressen.

² Vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insb. „Observer and Guardian v. the United Kingdom“ vom 26. November 1991, 13585/88, RZ 59.

³ BVerfG (Deutsches Bundesverfassungsgericht): „Spiegel Entscheidung“ vom 5. August 1966 (20, 162) RZ 35.

⁴ Auch der EGMR pflegt eine funktionale Betrachtungsweise von konkreten Kommunikationsakten, wenn er die Watchdog Rolle prüft, vgl. z.B. EGMR „Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary“ vom 14. April 2009, 37374/05, RZ 27

Diese Definition steht im Einklang mit der einschlägigen Judikatur (Forgó et al. 2023, 23f), die wie Mitter (2023, 86ff) aufzeigt, in ständiger **Rechtsprechung** abstellt auf eine

- Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse
- nach den anerkannten Grundsätzen der journalistischen Praxis
- mit dem Ziel zur öffentlichen Debatte beizutragen.

Kriterium für die im Rahmen dieser Untersuchungen vorgenommene, funktionale Definition von Journalismus soll damit das **Was**, das **Wie** und das **Warum** von **spezifischen Kommunikationsakten** und deren **Vorbereitung**⁵ sein.

Wenn eine Einschränkung der Journalismusfreiheit⁶ im Einzelfall keinen erkennbaren Bezug zu einer konkreten (geplanten) Berichterstattung hat, ist die Frage, ob die Journalismuskriterien erfüllt sind, in einer generellen Gesamtschau der Publikationen der betroffenen Journalist:innen zu beantworten. Wenn unzulässiger Druck auf die Freiheit von Journalist:innen indirekt, über Druck auf den Medieninhaber, ausgeübt wird, ist die Frage, ob die Journalismuskriterien erfüllt sind, allenfalls in einer generellen Gesamtschau der Publikationen des betreffenden Medieninhabers zu beantworten.

2.2.2 Abgrenzungsmerkmale

Als erstes Abgrenzungsmerkmal dient der **Inhalt des Kommunikationsaktes – das WAS**. Demgemäß wird für die Frage, ob eine Dienstleistung für die demokratische Öffentlichkeit vorliegt bzw. ob **Öffentlichkeitsinteresse** gegeben ist, auf die Vermittlung von sozialer Umwelt- und Handlungsorientierung abgestellt und das „*Leitbild des verantwortungsvollen, mündigen Bürgers eines demokratischen Gemeinwesens*“ herangezogen. Berka (1989, 221f) nennt hier Aspekte im politischen Zusammenhang sowie staatsferne Bereiche des öffentlichen Lebens. Holoubek (1990, 81) führt etwa kulturelle Fragen an oder das Wirken als integrative Kraft.

Als weiteres Abgrenzungsmerkmal dienen die **formellen Bedingungen des Kommunikationsaktes (die Einhaltung von Verfahrensregeln) – das WIE**. Die spezifischen Kriterien bzw. anerkannten Grundsätze der journalistischen Praxis werden in erster Linie beurteilt nach dem Ehrenkodex des Österreichischen Presserats⁷ (Österreichischer Presserat 2020) und dessen Entscheidungspraxis (Österreichischer Presserat 2025). Ergänzend, vor allem für vom Presserat nicht klar geregelte Fragen⁸, wird auf internationale Standards – wie etwa des Deutschen Presserats (Deutscher Presserat 2025) und verantwortungsvolle, von einzelnen Redaktionen entwickelte ethische Verfahren und Regeln – wie etwa von der Wochenzeitung „Falter“ (FALTER 2025) – zurückgegriffen. Ergänzende Berücksichtigung für die Auslegung findet auch die Spruchpraxis der Rundfunkregulierungsbehörde⁹ (RTR 2025).

⁵ Recherche, Zugang zu Orten der Berichterstattung, Mitführen von Equipment etc.

⁶ Siehe Kapitel 3.5 Einschränkung der Journalismusfreiheit

⁷ Der Presserat übt die (nicht zwingende) Selbstregulierung der Angebote von Printmedien (seit 2022 auch für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter) aus.

⁸ Für einige Themenfelder gibt es im Ehrenkodex des Österreichischen Presserats und seiner (ständigen) Spruchpraxis keine (eindeutigen) Antworten und Standards, was eine Orientierung für die Berichterstattung in Grenzfällen erschwert: Beispielfhaft genannt seien etwa Regeln für die erkennbare Kennzeichnung von Agenturmeldungen oder den Umgang mit der Berichterstattung über Attentate. Kontrovers diskutiert wurden etwa auch ethische Fragen von Grenzen der Privatsphäre im politischen Kontext.

⁹ Für Rundfunkveranstalter gibt es (mit Ausnahme des nichtkommerziellen Rundfunks) keine Selbstregulierung des Presserats. Sie sind den behördlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde KommAustria unterworfen. Die Rundfunkregulierungsbehörde hat vor allem im Hinblick auf die Abgrenzungen zwischen redaktioneller Berichterstattung und kommerzieller Kommunikation, aber auch hinsichtlich des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebots eine ausdifferenzierte, die öffentliche Aufgabe berücksichtigende, Spruchpraxis entwickelt. Das führt im Ergebnis in manchen Bereichen zu strengeren Vorgaben für Rundfunkveranstalter, in anderen zu mangelnden Vorgaben.

Als letztes Abgrenzungsmerkmal wird der **Zweck des Kommunikationsaktes – das WARUM** – herangezogen. Die Frage, ob ein Beitrag zu einer Debatte vorliegt oder nicht, dient schließlich als Abgrenzung gegenüber anderen Formen massenmedialer Kommunikation, die nicht dem demokratischen Interesse der Allgemeinheit dienen, sondern Partikularinteressen verfolgen – beurteilt wird also der Zweck der betreffenden Publikation. Im Gegensatz zu Propaganda, Corporate Publishing oder Aktivismus soll „Journalismus [...] gültige, zuverlässige und idealiter ‚wahrhaftige‘ Beschreibungen sozialer Wirklichkeit“ (Lünenborg 2016, S. 331) herstellen und das Ziel verfolgen, den gesellschaftlichen Diskurs zu befördern. Die Abgrenzung ist dabei freilich nicht immer einfach zu treffen. Neben der inhaltlichen Mindestanforderung der Anschlussfähigkeit der betreffenden Publikation (Mitter 2023, S. 88), sind dabei auch Transparenzkriterien entscheidend: Diese betreffen einerseits, in persönlicher Hinsicht, die Überzeugungen und Intentionen der jeweiligen Journalist:innen, und andererseits, in struktureller Hinsicht, redaktionelle Ausrichtung, Finanzierungsfragen oder Eigentumsverhältnisse. Nicht zuletzt sind dabei auch strukturelle Aspekte zu berücksichtigen: Insbesondere die zentrale Voraussetzung der Unabhängigkeit (Kaltenbrunner et al. 2020, 27) soll durch die organisatorische Trennung zwischen Inhalt und Geschäft (Altmeyden et al. 2016, 614f; Lippmann 1922 - Neuausgabe 2021, 308f; Habermas 2023, 279ff, 1962 - Neuauflage 1990, 279ff) gesichert werden.

Zusammenfassend können im Rahmen dieser Untersuchung für die Definition von Journalismus folgende Aspekte als wesentlich genannt werden: Journalismus

- verfolgt eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse,
- ist den Regeln der journalistischen Praxis verpflichtet und
- verfolgt das Ziel, zu einer Debatte beizutragen und nicht bloß Partikularinteressen zu bedienen.

2.3 Journalist:in

Journalist:in ist, nach der hier vorgenommenen, inhaltlich-funktionalen Definition, jede Person, die Journalismus betreibt, also in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach den oben definierten Kriterien tätig wird. Die journalistische Tätigkeit beginnt dabei schon weit vor der Verfassung eines Beitrags: Zentraler Stellenwert kommt dabei insbesondere den Vorbereitungshandlungen der journalistischen Recherche und der Informationsbeschaffung zu (Grabenwarter und Pabel 2021, 407).

2.4 Journalismusfreiheit

Die Ausübung der journalistischen Tätigkeit, liegt in der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe (Berka et al. 2019, S. 19), die in Österreich für alle Mediengattungen verfassungsrechtlich geschützt ist¹⁰. Um es noch einmal zu verdeutlichen: Die Idee der öffentlichen Aufgabe ist es, den aus Art. 10 EMRK entspringenden Anspruch der Allgemeinheit zu erfüllen, mit vielfältiger Information versorgt zu werden - eine für die Demokratie essenzielle Leistung.¹¹ Aus Art. 10 EMRK ergibt sich Pflicht des Staates zu gewährleisten, dass Journalismus frei und ungehindert ausgeübt werden kann: Journalist:innen sind zu schützen, eine Umgebung für Diskurs ohne Furcht ist zu schaffen.¹² Darüber hinaus rechtfertigt die öffentliche Aufgabe Erleichterungen (auch Privilegien genannt), die die journalistische Tätigkeit fördern (Berka et al. 2019, 20), wie etwa einen besonderen Anspruch auf Informationszugang gegenüber dem Staat, Haftungsinderungen bei sauberer journalistischer Arbeit, die Berufung auf das Redaktionsgeheimnis oder Erleichterungen im Datenschutz.

Die Summe dieser verfassungsrechtlich garantierten Vorgaben sichert die Freiheit der Ausübung von Journalismus – die Journalismusfreiheit.

¹⁰ Seit 1974 für den Rundfunk (Art I Abs. 3 BVG-Rundfunk, BGBl 396/1974), seit 1994 für die Presse (VfSlg 13725) und mittlerweile grundsätzlich auch für Online-Medien und soziale Medien (Berka et al. 2019, S. 20).

¹¹ Dementsprechend leitet auch der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) aus Art. 10 EMRK nicht nur die Medienfreiheit, sondern auch die Freiheit der journalistischen Berufsausübung ab (VfGH vom 14. März 2013, B 518/12-7, RZ 43).

¹² EGMR „Dink u. a. vs. TUR.“ vom 14. Oktober 2010, 2668/07, RZ 137

2.5 Einschränkung der Journalismusfreiheit

Jede unzulässige Beschränkung dieser Freiheit wird daher im Rahmen dieser Untersuchung als Einschränkung der Journalismusfreiheit definiert. Das sind insbesondere:

- die **aktive Beschränkung von Seiten des Staates**, insbesondere durch hoheitliche oder privatrechtliche Handlungen,
- die **passive Beschränkung von Seiten des Staates** durch Unterlassung von Handlungen, die durch seine Gewährleistungspflichten¹³ geboten sind sowie
- die **Beschränkung durch Private**.

Und: Das beinhaltet nicht zuletzt auch Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, eine Selbstbeschränkung von Journalist:innen, einen sogenannten Chilling-Effekt, zu bewirken.

2.6 Chilling-Effekt

Eine solche Selbstbeschränkung kann die Folge von z.B. physischen oder psychischen Angriffen, von rechtsmissbräuchlichen Klagen und Klagsdrohungen, aber auch von behördlichen Strafen oder von bloßen Rechtsunsicherheiten sein. Wenn Journalist:innen dadurch von der Berichterstattung über bestimmte Akteur:innen oder Themen abgeschreckt werden, bezeichnet der EGMR diese abschreckende Wirkung in ständiger Rechtsprechung als sogenannten Chilling-Effekt (Grabenwarter und Pabel 2021, 418).

2.7 Wie und durch wen wird Journalismusfreiheit eingeschränkt?

In Vorbereitung des „Monitor Journalismusfreiheit“ sind zusätzlich zu den bereits getroffenen Definitionen noch weitere Abgrenzungen zu treffen. Das ist nötig, um aus der geplanten quantitativen Erhebung aussagekräftige Ergebnisse generieren zu können. Journalismus wird von Journalist:innen bzw. von journalistisch tätigen Personen produziert. Wird Journalismusfreiheit¹⁴ eingeschränkt, so sind damit in erster Linie Journalist:innen konfrontiert. Daher muss die Frage abgeändert werden:

Wer wird durch wen wie eingeschränkt?

Das „**Wer**“ ergibt sich dabei generell aus den Definitionen von Journalismus¹⁵ und Journalist:in¹⁶ und kann durch den geplanten standardisierten Fragebogen im Hinblick auf berufsspezifische Details abgefragt werden.

„**Durch Wen**“ ergibt sich grundsätzlich aus der Definition von Einschränkung der Journalismusfreiheit¹⁷. Eine solche Einschränkung kann aktiv oder passiv durch den Staat oder durch Private stattfinden. Jedoch ist „Staat und Privat“ für den Zweck einer zielgerichteten Analyse von Einschränkungen der Journalismusfreiheit zu allgemein. Denn unterschiedliche Einschränker:innen spielen unterschiedliche Rollen im demokratischen System und verfügen dementsprechend über unterschiedliche Instrumente zur Einschränkung. Demnach sind auch die Möglichkeiten, Auswirkungen und Handlungsoptionen zur Verbesserung sehr unterschiedlich. Daher wurden im Rahmen dieser Untersuchung weitere Abgrenzungen zu Staat und Privat vorgenommen.

Der Staat setzt sich aus den Funktionen der Gesetzgebung¹⁸, der Verwaltung¹⁹ und der Gerichtsbarkeit²⁰ zusammen. Diese Unterteilung in Legislative, Exekutive und Judikative wird daher auch im Rahmen dieser Untersuchung zur näheren Analyse von Einschränkungen durch den Staat herangezogen werden.

¹³ Zu denken ist hier etwa an die Erlassung der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen oder auch an den Schutz vor Bedrohungen und Angriffen durch die Exekutive im Rahmen der Berichterstattung von Demonstrationen.

¹⁴ Siehe Kapitel 2.4

¹⁵ Siehe Kapitel 2.2

¹⁶ Siehe Kapitel 2.3

¹⁷ Siehe Kapitel 2.5

¹⁸ Art. 24 ff. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

¹⁹ Art. 60 ff. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

²⁰ Art 82 ff Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Private Einschränkter:innen sind demnach alle, die nicht in die oben genannten staatlichen Funktionen einzuordnen sind. Dazu zählen:

- Politische Parteien (bzw. Politiker:innen)
- Unternehmen
- Privatpersonen²¹
- Vereine, Think Tanks und sonstige politische Akteur:innen

Diese vorgenommenen Unterteilungen sind dafür geeignet, ein aussagekräftiges Bild über Einschränkter:innen zu geben und garantieren demnach eine fundierte Antwort auf die Frage, durch wen Journalismusfreiheit eingeschränkt wird.

Für das „**Wie**“ liefern die bisher getroffenen Definitionen und Abgrenzungen nur unzureichende Grundlagen. Daher wurde die bereits bestehende Kooperation mit dem European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF)²² genutzt und ein Abgleich mit dem dort durchgeführten Mapping Media Freedom Monitor²³ gemacht. Demnach können sich Einschränkungen grundsätzlich auf drei Arten zeigen – rechtlich, physisch und psychisch. Die nachfolgende Tabelle zeigt einige Beispiele für mögliche Einschränkungen innerhalb dieser Kategorien:

Tab. 1: Beispiele für mögliche Einschränkungen der Journalismusfreiheit - das „Wie“

Rechtlich	Physisch	Psychisch
• Einschüchterungsklagen (SLAPPs) • Befehls-/Zwangsgewalt • Verwaltungsstrafen • Strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen • Passivität/Unterlassung • Angriff auf das Redaktionsgeheimnis • Zutrittsverweigerung • Informationsverweigerung • Rechtsunsicherheit • Ungleichbehandlung	• Bedrängen • Stoßen • Schlagen • Treten • Spucken • Sexueller Übergriff	• Drohungen • Hasskampagnen/Shitstorms • Öffentliche Desavouierung • Doxing • Belästigung

In diese Kategorien eingeordnet wird immer die Ursprungshandlung. Zusätzlich ist allerdings anzumerken, dass je nach Qualität der jeweiligen Einschränkungen die Auswirkungen sehr unterschiedlich sein können und daher auch mehrere Ebenen betroffen sind. So stellt ein Angriff auf das Equipment auch ein ökonomisches Problem dar. Ebenso verursachen rechtliche Verfolgungsmaßnahmen finanzielle Probleme. Weiters ist bei physischen Einschränkungen auch zu berücksichtigen, ob diese Verletzungen nach sich ziehen oder nicht. Insgesamt haben all diese Einschränkungen die Qualität, Journalist:innen in der Folge auf psychischer Ebene einzuschüchtern und dadurch an der Berichterstattung zu hindern.

Die hier getroffenen Definitionen und Abgrenzungen stellen eine Grundlage für die langfristige Arbeit des „Monitor Journalismusfreiheit“ dar. Um den geplanten standardisierten Fragebogen erstellen zu können, wird allerdings eine ausführlichere Liste an möglichen Einschränkungen benötigt. Zu diesem Zweck wurde eine explorative Untersuchung durchgeführt. Diese wird nachfolgend dargelegt.

²¹ Einschränkter:innen, die als Privatperson agieren, jedoch ob ihrer Funktion(en) einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind, werden jedenfalls den zutreffenden Kategorien „Staat“, „Politische Parteien“, „Unternehmen“ oder „Vereine, Think Tanks und sonstige politische Akteur:innen“ zugeordnet.

²² <https://www.ecpmf.eu/>

²³ <https://www.ecpmf.eu/monitor/mapping-media-freedom/>

3 Explorative Untersuchung

Die durchgeführte explorative Untersuchung hatte in erster Linie das Ziel, ein umfassendes Bild über mögliche Arten von Einschränkungen der Journalismusfreiheit – das „Wie“ – zu erhalten. In einem ersten Schritt wurden daher Fälle, die dem Presseclub Concordia aus dem Jahr 2024 bereits bekannt waren, genauer angesehen. Die Sichtung der bereits bekannten Fälle diente einerseits einem ersten strukturierten Überblick über bekannte Einschränkungen. Zusätzlich konnte damit bereits eine erste Basis für die Erstellung eines standardisierten Fragebogens geschaffen werden, welcher zukünftig zu regelmäßigen Erhebungen dienen wird. Weiters wurden Fälle, die als Angriffe auf Journalist:innen eingeordnet wurden, nachträglich an das European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF)²⁴ gemeldet.

In weiterer Folge wurden explorative Interviews mit Expert:innen geführt. Ziel war es, einen guten Gesamtüberblick über bestehende Probleme und deren Auswirkungen zu erhalten. Zusätzlich sollten Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden, die in weiterer Folge als Grundlage für die Formulierung von Handlungsempfehlungen dienen können. Die Auswertung dieser Interviews stellt ein erstes belastbares Ergebnis dar und dient ebenfalls als Grundlage für zukünftige standardisierte Erhebungen.

3.1 Sichtung bekannter Fälle

Als Basis für diesen ersten Überblick dienten 3 Quellen – Fälle, die in der hausinternen Rechtsberatung auffielen, gesammelte Artikel der Mitarbeiter:innen des Presseclub Concordia und die zur Verfügung gestellte Dokumentation der Berichterstattung von Demonstrationen eines Mitglieds des Presseclub Concordia. Insgesamt konnten 48 Fälle im Jahr 2024 gesichtet werden, in denen es zu einem oder mehreren Vorfällen kam, die als unzulässige Einschränkung der Journalismusfreiheit gewertet werden können. Diese wurden in Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach dem „Wie“ genauer betrachtet und entsprechend eingeordnet. Ein Überblick über die so identifizierten Einschränkungen wird in Kapitel 3.3.1 dargestellt.

3.2 Expert:inneninterviews

Um ein gutes Bild über Problemlagen in Zusammenhang mit Journalismusfreiheit zu erhalten und weiterführend noch mehr Informationen über das „Wie“ zu erhalten, wurde eine Auswahl aus Expert:innen getroffen. Diese Expert:innen wurden anhand eines Leitfadens interviewt. Ziel war die Beantwortung einiger grundlegender Fragen:

*Welche Probleme gibt es in Zusammenhang mit Journalismusfreiheit?
Wird Journalismusfreiheit unzulässig eingeschränkt?
Durch wen und wie wird Journalismusfreiheit unzulässig eingeschränkt?
Wie groß sind diese Probleme?
Wen betreffen die Probleme?
Gibt es Unterschiede in der Betroffenheit?
Kommt es durch unzulässige Einschränkungen zu einem Chilling-Effekt?
Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es?
Wer könnte die Probleme lösen?
Warum ist es wichtig, diese Probleme zu lösen?*

²⁴ <https://www.ecpmf.eu/>

3.2.1 Expert:innen

Vorerst wurden 5 Expert:innen identifiziert, die Auskünfte zu unzulässigen Einschränkungen aller definierten Arten geben können. Im Laufe der Untersuchung ergab sich die Möglichkeit, noch eine weitere Expertin in den Interview-Pool aufzunehmen. Die Interviews wurden im Zeitraum Mitte August bis Ende September 2025 geführt.

Tab. 2: ausgewählte Expert:innen

Name	Tätigkeit	Expertise
Ingrid Brodnig	(freie) Journalistin und Autorin, Vortragende	Angriffe im Netz und journalistische Perspektive
Clemens Lahner	Rechtsanwalt	Befehls- und Zwangsgewalt ggü. Journalist:innen
Markus „fin“ Hametner	(freier) Datenjournalist, Vorstandsmitglied des „Forum Informationsfreiheit“	Informationsfreiheit
Maria Windhager	Medienanwältin	Juristische Perspektive: öffentliches Recht, Medien- und Äußerungsrecht
Colette Schmidt	Journalistin	Berichterstattung von und über Demonstrationen
Martina Jonas	Juristin aus der Rechtsabteilung des ORF	Urheberrecht

3.2.2 Leitfaden

Als Interviewform wurde das leitfadengestützte Interview gewählt. Es eignet sich für die gewählte explorative Herangehensweise dahingehend, dass die Interviewten durch diese Methode ausreichend Raum für beschreibende Antworten haben. Zusätzlich lassen sich aus Interviews dieser Art neue Kategorien bilden falls nötig. Auch die Gewinnung von Hypothesen für die geplante quantitative Erhebung wird dadurch ermöglicht. (Diekmann 2022)

Zunächst wurden den Interviewten das Ziel dieser Untersuchung²⁵ und die Definitionen von Journalismus²⁶ und Journalismusfreiheit²⁷ vorgelesen. Dies diente einer groben Absteckung des Themenrahmens. Der verwendete Leitfaden umfasste folgende Haupt- und Unterfragen:

1. Welche Probleme haben wir in Bezug auf Journalismusfreiheit?
 - 1.1. Wie groß sind diese Probleme?
 - 1.2. Wen betreffen diese Probleme?
 - 1.3. Gibt es Unterschiede in der Betroffenheit?
2. Was müsste passieren?
3. Warum ist das wichtig?

Am Ende der Beantwortung dieser Fragen wurde auch noch die Definition von Einschränkung der Journalismusfreiheit²⁸ vorgelesen und auf die erarbeiteten Kategorien der Art der Einschränkungen – rechtlich, physisch, psychisch – hingewiesen. Zum Abschluss folgte die Nachfrage:

4. Möchten Sie Ihren Ausführungen mit diesem Wissen noch etwas hinzufügen?

Verständnis- und sonstige Nachfragen erfolgten je nach Situation nach dieser letzten Frage oder bereits während des Hauptteils.

²⁵ Siehe Kapitel 1.2 Zielsetzung

²⁶ Siehe Kapitel 3.2 Journalismus

²⁷ Siehe Kapitel 3.4 Journalismusfreiheit

²⁸ Siehe Kapitel 3.5 Einschränkung der Journalismusfreiheit

3.2.3 Auswertung

Die Interviews wurden im Rahmen einer Inhaltsanalyse (Diekmann 2022, 576ff) codiert. Zunächst wurden die von den Expert:innen identifizierten Problemlagen entsprechend der Kategorien innerhalb der Definitionen²⁹ des „durch Wen“ codiert. Dies diente dazu, Aussagen der Expert:innen, die innerhalb der erarbeiteten Definitionen und Abgrenzungen liegen, zu identifizieren. In einem weiteren Schritt wurden diese Aussagen entsprechend den Kategorien innerhalb der Definitionen des „Wie“ codiert und analysiert. Die Ergebnisse werden in Kapitel 3.3.2 als Überblick dargestellt.

Die von den Expert:innen identifizierten Verbesserungs- bzw. Lösungsmöglichkeiten wurden entsprechend der in den Interviews identifizierten Themenfelder codiert, zusammengefasst und ausgewählt in Handlungsempfehlungen übersetzt. Die erarbeiteten Handlungsempfehlungen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Die Antworten auf die Frage, warum es wichtig ist, Dinge zu verbessern, stehen für sich und werden in Kapitel 3.5 in Form von Zitaten dargestellt – eine entsprechende Einwilligung für eine solche Verwendung wurde von den Interviewten eingeholt.

3.3 Ergebnisse aus der explorativen Untersuchung

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der durchgeführten Untersuchung in Hinblick auf das „Wie“ dargelegt.

3.3.1 Sichtung bekannter Fälle

Die nachfolgende Auflistung der verschiedenen identifizierten Arten von unzulässigen Einschränkungen stellen einen groben Überblick dar. Sie sind weder repräsentativ, noch stellen sie Anspruch auf Vollständigkeit. Allerdings geben sie bereits wichtige Hinweise auf bestehende Probleme und unterstützen dadurch die Vorbereitungen zukünftiger empirischer Erhebungen und Auswertungen.

Tab. 3: Einschränkungen der Journalismusfreiheit: das „Wie“ – Sichtung bekannter Fälle

Rechtlich	Physisch	Psychisch
• Ausweitung der Sperrzone • Befehls/Zwangsgewalt • Drohung mit Anzeigen • Sonstige Amtshandlungen • Rechtsunsicherheit • Verwaltungsstrafe • strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme • Unterlassung durch Polizei • Zutrittsverweigerung	• Abdrängen vom Ort der Berichterstattung • Angriff auf Equipment • Angriff auf Equipment mit Gegenstand • Anschütten mit Flüssigkeit • Bedrängen körperlich • Bedrängen mit Schirm • Bespucken • Bewerfen mit Fäkalien • Schlagen • Schlagen mit Gegenstand • sexueller Übergriff • Stoßen	• Anschreien • Beleidigung • Desavouierung • diskriminierende Beleidigung • Drohung • Drohung gegen Angehörige • Drohung mit Gewalt • Drohung mit sexualisierter Gewalt • Drohung mit Tod • Häme • Hasskampagne/Shitstorm • Verfolgung • Veröffentlichung Foto

Es ließ sich bereits bei dieser nicht repräsentativen Stichprobe feststellen, dass Einschränkungen der Journalismusfreiheit durch alle staatlichen und privaten Einschränker:innen – mit Ausnahme von Unternehmen – stattfinden.

²⁹ Siehe Kapitel 2.7

3.3.2 Expert:inneninterviews – das „Wie“

Auch aus den Antworten der Interviewpartner:innen konnten einige Informationen über das „Wie“ gewonnen werden. Die nachfolgende Tabelle soll diese übersichtlich darstellen:

Tab. 4: Einschränkungen der Journalismusfreiheit: „das Wie“ – Expert:inneninterviews

Rechtlich	Physisch	Psychisch
• Nicht nachvollziehbare Sperrzonen und Platzverbote • Unzulässige Amtshandlungen (z.B. Befehls/Zwangsgewalt, Strafandrohungen, Anzeigen, Verwaltungsstrafen) • Unterlassung der Schutzpflicht durch Polizei • Willkürliche Zutrittsverweigerung/-einschränkung (z.B. Nichtanerkennen des Presseausweises) • Unzulässige Nicht-Herausgabe von Informationen IFG • fehlende Sanktionen IFG • mangelnde Kommunikation über Gebührenbefreiungen IFG • Nicht stringente Rechtsprechung (z.B. Medienrecht, Urheberrecht) • Mangelnder Rechtsschutz (z.B. Online-Angriffe, SLAPPs) • Barrieren bei Schutzmöglichkeiten (z.B. Auskunftssperre Melderegister) • SLAPPs • Versuche der Instrumentalisierung der Polizei durch Veranstalter	• Angriffe auf Person ohne Gegenständen • Angriffe auf Person mit Gegenstände • Angriffe auf Equipment ohne Gegenständen • Angriffe auf Equipment mit Gegenstände	• Drohung • Drohung mit Gewalt • Drohung mit sexualisierter Gewalt • Drohung mit Tod • Gehässigkeit • Beleidigungen • Sonstige verbale Attacken • Sexistische und sexualisierte Kommentare • Öffentliche Desavouierung • Herabwürdigung der Person • Herabwürdigung der Identität als Journalist:in • Hasskommentare und -nachrichten • Hass-/Hetzkampagne/Shitstorm

Die von den Expert:innen genannten Einschränkungen der Journalismusfreiheit finden durch alle staatlichen und privaten Einschränkter:innen statt. Wobei die als rechtlich definierten Einschränkungen vorrangig aktiv und passiv vom Staat bzw. in geringerem Ausmaß von privaten Akteur:innen ausgehen, während die als physisch und psychisch definierten Einschränkungen vollständig von privaten Akteur:innen ausgehen. Im nächsten Kapitel werden einige ausgewählte von den Expert:innen identifizierte Einschränkungen thematisch dargelegt.

3.3.3 *Expert:inneninterviews – ausgewählte Beispiele von Einschränkungen*

Die nachfolgenden Beispiele von Einschränkungen der Journalismusfreiheit wurden von den Expert:innen auf Basis ihrer Ausbildung und Erfahrung als problematisch und einschränkend identifiziert und dienen an dieser Stelle einem exemplarisch thematischen Überblick.

Online-Angriffe

Angriffe im Netz beinhalten laut Expert:innen Beleidigungen, Drohungen (mit Gewalt und Tod), Gehässigkeit, sowie Herabwürdigung der Person und der Identität als Journalist:in. Auch Hasskommentare und -nachrichten bis hin zu regelrechten Hetzkampagnen können identifiziert werden. Verstärkt werden diese Entwicklungen nach Aussagen der Expert:innen durch Social Media. Wird über bestimmte Themen wie zum Beispiel Rechtsextremismus, die FPÖ, toxische Gruppen, Veganismus oder sexuelle Übergriffe gegen Frauen berichtet, so erhöhe sich auch die Wahrscheinlichkeit, von solchen Angriffen betroffen zu sein.

Zusätzlich komme auch die Taktik der gezielten öffentlichen Desavouierung häufiger vor. Hierbei würden beispielsweise einzelne Journalist:innen mittels Presseaussendungen und Videos von politischen Parteien öffentlich angegriffen. Mitunter reichen diese Desavouierungen bis zu expliziten Forderungen nach der Entlassung der Journalist:innen. Weiters komme es vor, dass rechte Portale über ausgewählte Journalist:innen schreiben und dies dann durch reichweitenstarke Akteur:innen aus dem rechten/rechtsextremen Spektrum auf Social Media geteilt wird. Dies führe dazu, dass diese Journalist:innen sich mit einer Flut an Hassnachrichten und -kommentaren konfrontiert sehen.

Frauen sind nach Beobachtungen der Expert:innen insgesamt stärker von Angriffen dieser Art betroffen. Durch sexistische und sexualisierte Kommentare und Nachrichten werde schnell auf die persönliche Ebene gezielt. Angriffe, Wirkung und Konsequenz hätten dadurch eine besondere Qualität. Journalistinnen, die über genannte Reizthemen berichten, seien permanent davon betroffen. Das führe nach Aussagen der Expert:innen zu einer mentalen Belastung, die diese Frauen ständig mit sich tragen würden. Zudem fühlten sie sich häufig damit allein gelassen, die reale Gefahr solcher (Droh-)Nachrichten zu bewerten. Die Angst, dass psychische Gewalt in physische Gewalt umschlägt, werde zum ständigen Begleiter und trübe auch das generelle Weltbild sowie das persönliche Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum. Dadurch komme es zu breiter Verunsicherung und Einschüchterung. Die Belastung könne laut Expert:innen so groß werden, dass Betroffene sich kaum oder gar nicht in der Lage fühlen, rechtliche Mittel zu ergreifen. Die Einschüchterungswirkung erstreckte sich in weiterer Folge auch auf Kolleg:innen, die beobachten, dass solche Angriffe stattfinden und mitunter folgenlos bleiben.

SLAPPS

Eine verstärkte Verschiebung von Klagen gegen Medienhäuser hin zu Klagen gegen einzelne Journalist:innen kann von den Expert:innen beobachtet werden. Das Urheberrecht werde dabei oft gezielt als Hebel für sogenannte SLAPP-Klagen³⁰ genutzt. Politische Parteien – allen voran die FPÖ – würden demnach verstärkt auf strafrechtliche Instrumente zur Einschüchterung setzen. Diese Klagen gegen einzelne Journalist:innen seien allerdings ein schwerwiegender Eingriff, der immense psychische und finanzielle Konsequenzen für die Betroffenen haben könne, so die Expert:innen.

Auch Unternehmen nutzen laut Expert:innen zunehmend strategische Klagen gegen Medien und einzelne Journalist:innen. Zwar beruhen die Beobachtungen derzeit noch auf wenigen Einzelfällen, jedoch könnten die psychischen und finanziellen Belastungen bei den Betroffenen – insbesondere bei freien Journalist:innen – bis hin zur Existenzgefährdung führen.

³⁰ SLAPP steht für „Strategic Lawsuits Against Public Participation“. Es handelt sich dabei um Einschüchterungsklagen, bei denen es nicht um einen juristischen Sieg geht, sondern darum, Berichterstattung zu unterbinden.

Berichterstattung von Veranstaltungen und Demonstrationen

Die Berichterstattung von Veranstaltungen und Demonstrationen werde laut Expert:innen zunehmend durch verschiedene unzulässige Einschränkungen behindert.

Es komme verstärkt zu Angriffen von Veranstaltungsteilnehmer:innen gegenüber Journalist:innen. Diese würden von Beleidigungen und Drohungen bis hin zu physischen Angriffen auf Person und Equipment – mitunter auch mit Gegenständen – reichen.

Auch mangelnder Schutz vor diesen Angriffen wird laut Expert:innen häufiger beobachtet. Einzelne Beamt:innen kämen hierbei ihrer Pflicht, Journalist:innen zu schützen, nicht ausreichen nach. Dies geschähe mitunter selbst dann, wenn Journalist:innen explizit um Hilfe ersuchen.

Weitere Einschränkungen sehen die Expert:innen auch aktiv durch die Polizei. So käme es vor, dass Journalist:innen durch rechtswidrige Amtshandlungen, Androhung und Verhängung ungerechtfertigter Verwaltungsstrafen oder willkürliche Zutrittsverweigerungen an ihrer Arbeit gehindert würden. Die Amtshandlungen reichen dabei von Identitätsfeststellungen bzw. der Mitnahme zum Zweck ebendieser, über Durchsuchungen oder Verbote zu Filmen, bis hin zum Einsatz von Pfefferspray oder Umstoßen.

Informationszugang

Auch der Informationszugang werde laut Expert:innen immer wieder eingeschränkt oder auch verweigert. Genannt wurden einerseits fragwürdige Verweigerungen von Akkreditierung oder Zutritt zu Parteiveranstaltungen. Andererseits wurde die Nicht-Herausgabe von Informationen nach offizieller Anfrage genannt. Auch die Qualität von Anfragebeantwortungen wäre oft unzureichend. Dadurch werde aktuelle Berichterstattung erschwert. Zwar gebe es durch das neue Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einige Verbesserungen, allerdings sei abzuwarten, ob sich dadurch die genannten Probleme verbessern.³¹

Als weiteres Problem benennen die Expert:innen den Machtfaktor Information. So hätte der Staat einen Informationsvorsprung, der durch gezielte Message Control – also das kontrollierte Spielen von Informationen – problematisch für den öffentlichen Diskurs sei.

Strukturelle rechtliche Probleme

Die Expert:innen verorten diverse strukturelle Probleme sowohl im Verantwortungsbereich der Legislative als auch der Judikative.

In Zusammenhang mit dem neuen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sehen die Expert:innen eine mögliche Schieflage in Bezug auf Sanktionen. So gebe es zwar Sanktionen für Mitarbeiter:innen, wenn diese zu viele oder falsche Informationen bereitstellen. Für das Nicht-Befolgen von Informationsanfragen seien solche Sanktionen allerdings nicht vorgesehen. Es bleibe zu beobachten, wie sich der Umgang mit dem neuen IFG entwickelt, Expert:innen sehen dies allerdings als potenzielle Erschwernis in Bezug auf den bereits oben genannten Zugang zu öffentlichen Daten.

Besonders freie Journalist:innen seien mit einem weiteren Problem konfrontiert: Die Verpflichtung, als Inhaber:in einer Domain eine E-Mail-Adresse auf der Homepage anzugeben. Dies würde laut Expert:innen Hassnachrichten Tür und Tor öffnen.

³¹ Die Interviews wurden vor Einführung des neuen IFG geführt.

Als weiteres Problem sehen die Expert:innen, dass Journalist:innen bei latenten oder vagen Drohungen strafrechtlich sehr schlecht geschützt seien. Für eine Wertung als gefährliche Drohung seien sexualisierte Drohungen häufig nicht explizit genug. Für eine Strafverfolgung wegen Beleidigung hingegen bedarf es einer Öffentlichkeit, welche bei Nachrichten via E-Mail oder Direktnachricht nicht gegeben sei. Auch die Strafandrohungen erscheinen hierbei sehr niedrig. Das könne mitunter dazu führen, dass derlei Angriffe gar nicht erst angezeigt werden.

In Bezug auf Klagen bemängeln die Expert:innen, dass die tatsächlichen Aufwendungen für anwaltliche Kosten den tarifmäßigen Kostenersatz überschreiten würden – auch bei gewonnenen Klagen. Dies könne insbesondere für freie Journalist:innen existenzbedrohend sein.

Im Verantwortungsbereich der Judikative sehen die Expert:innen eine nicht stringente Rechtsprechung. Dies würde vorrangig im Bereich von Medien- und Urheberrecht beobachtet. Zudem sei insbesondere das Medienrecht ein komplexer Rechtsbereich, der sich über Jahre entwickelt hätte. Der damit verbundene Know-How Transfer sei allerdings unzureichend, was die Rechtsprechung laut Expert:innen zusätzlich erschwere. All das führe zu einem enormen Aufwand für die Beurteilung rechtlicher Fragen und dadurch zu einem hohen Prozessrisiko, welches in vielen Fällen nicht mehr abwägbar sei. Dies könne vor allem für freie Journalist:innen zum Problem werden.

Mangelndes Rollenverständnis

Als grundlegendes Problem verorten die Expert:innen mangelndes Verständnis und Bewusstsein für die Rolle von Journalismus. Dies ziehe sich durch alle gesellschaftlichen Ebenen, könne aber insbesondere in den Bereichen Exekutive, Justiz und Politik beobachtet werden.

3.3.4 Expert:inneninterviews – weitere genannte Problemlagen

Die Expert:innen nannten im Verlauf der Interviews auch Problemlagen, die sich außerhalb der hier getroffenen Abgrenzungen befinden. Da diese allerdings explizit als Problemlagen genannt wurden, die einen Einfluss auf die Journalismusfreiheit darstellen, werden sie hier zusammenfassend dargelegt.

Als weiteres Problem haben die Expert:innen die schwierige ökonomische Lage der Medienbranche benannt. Diese habe Einfluss auf alle redaktionellen Ebenen und sei nicht nur Ausdruck wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, sondern auch Folge eines unzureichenden institutionellen Stellenwerts von Journalismus in Medienunternehmen, der sich in Einsparungen und strukturellem Ressourcenabbau niederschlage. Der damit einhergehende Ressourcenmangel führe unter anderem zu Erschöpfung in den Redaktionen, zu Qualitätsverlusten in der Berichterstattung oder dazu, dass bestimmte Themen bzw. Journalismusformen (z.B. Datenjournalismus oder Berichterstattung von Demonstrationen oder Gerichtsverfahren) nicht mehr in ausreichendem Maße stattfinden.

Weiters bemängeln die Expert:innen, dass rechtliche Möglichkeiten (z.B. Gegenwehr bei Klagen bzw. Klagsdrohungen oder Durchfechten von Informationsfreiheitsverfahren) nicht in einem wünschenswerten Ausmaß ergriffen werden. Außerdem fehle es in vielen Redaktionen an Wissen über mögliche Schutzmaßnahmen und rechtliche Optionen der Gegenwehr. Auch das Wissen darüber, wann Kritik zu einem Angriff mit dem Ziel, Berichterstattung zu verhindern werde, sei unzureichend ausgeprägt. Weiters mangle es an ausreichender institutionalisierter Unterstützung im Fall von Angriffen.

Die identifizierten Probleme verstärken sich laut Expert:innen auch gegenseitig und seien geeignet, einen Chilling-Effekt zu bewirken.

Im nächsten Kapitel werden alle in dieser Untersuchung identifizierten Einschränkungen übersichtlich als Tabelle dargestellt.

3.3.5 Explorative Untersuchung – Gesamtüberblick des „Wie“ und „durch Wen“

Nachfolgend sei zur vollständigen Übersicht ein Gesamtüberblick über die identifizierten Arten von Einschränkungen angeführt. Dabei anzumerken ist allerdings, dass aufgrund der unterschiedlichen Quellen auch die identifizierten Einschränkungen unterschiedlich detailreich sind.

Tab. 5: Einschränkungen der Journalismusfreiheit: das „Wie“ - Gesamtüberblick

Rechtlich	Physisch	Psychisch
• Nicht nachvollziehbare Sperrzonen und Platzverbote • Unzulässige Amtshandlungen (z.B. Befehls/Zwangsgewalt, Strafandrohungen, Anzeigen, Verwaltungsstrafen) • Unterlassung der Schutzpflicht durch Polizei • Willkürliche Zutrittsverweigerung/-einschränkung (z.B. Nichtanerkennen des Presseausweises) • Unzulässige Nicht-Herausgabe von Informationen IFG • fehlende Sanktionen IFG • mangelnde Kommunikation über Gebührenbefreiungen IFG • Nicht stringente Rechtsprechung (z.B. Medienrecht, Urheberrecht) • Mangelnder Rechtsschutz (z.B. Online-Angriffe, SLAPPs) • Barrieren bei Schutzmöglichkeiten (z.B. Auskunftssperre Melderegister) • SLAPPs • Versuche der Instrumentalisierung der Polizei durch Veranstalter Angriffe auf das Redaktionsgeheimnis³²	• Abdrängen vom Ort der Berichterstattung • Bedrängen körperlich • Bedrängen mit Schirm • Bespucken • Anschütten mit Flüssigkeit • Bewerfen mit Fäkalien • Angriffe auf Person ohne Gegenstände • Angriffe auf Person mit Gegenständen • Angriffe auf Equipment ohne Gegenstände • Angriffe auf Equipment mit Gegenständen • sexueller Übergriff	• Drohung • Drohung gegen Angehörige • Drohung mit Gewalt • Drohung mit sexualisierter Gewalt • Drohung mit Tod • Häme, Gehässigkeit • Anschreien • Beleidigungen • Diskriminierende Beleidigung • Sonstige verbale Attacken • Sexistische und sexualisierte Kommentare • Öffentliche Desavouierung • Herabwürdigung der Person • Herabwürdigung der Identität als Journalist:in • Hasskommentare und -nachrichten • Hass-/Hetzkampagne/Shitstorm • Verfolgung • Veröffentlichung Foto

Im nächsten Kapitel wird dargelegt, warum die Expert:innen eine Lösung bzw. Verbesserung der von ihnen identifizierten Probleme und Einschränkungen als wichtig ansehen.

³² Angriffe auf das Redaktionsgeheimnis wurden in der explorativen Untersuchung nicht identifiziert, müssen aber für die zukünftige quantitative Erhebung berücksichtigt werden.

3.4 Relevanz einer Lösung der identifizierten Probleme

Die Expert:innen wurden gefragt, warum es wichtig ist, dass etwas passiert und Dinge verbessert werden. An dieser Stelle sollen ihre Antworten für sich sprechen.

„Journalismus muss Gefahren auf die Demokratie aufzeigen und zum Beispiel ist Extremismus, der die Demokratie als Ganzes ablehnt, eine Gefahr. Wer diesen Extremismus thematisiert, wird eher eingeschüchtert, beleidigt, bedroht. Es werden Journalist:innen angegriffen, die eine wichtige Säule der Demokratie verteidigen, nämlich dass man Extremismus aufzeigen muss.“

(Ingrid Brodnig)

„Weil Rechte, die wir nur theoretisch haben und nicht in der Praxis durchsetzen können, nichts wert sind und weil wir ohne Journalismus, ohne funktionierenden freien Journalismus keine funktionierende Demokratie haben können.“

(Clemens Lahner)

„Faktenbasierter Diskurs ist wichtig für eine Demokratie. Daher ist es auch gut, diesen faktenbasierten Diskurs möglich zu machen. Journalismus ist ein besserer Journalismus, wenn er nicht darauf angewiesen ist, dass ihm Infos zufliegen, sondern dass man selbst Fragen stellt und selbst Rechercheansätze entwerfen und dann auch durchsetzen kann. Manche journalistischen Methoden gehen nur, wenn man nicht nur ein Balkendiagramm hat. Daten machen es anfassbarer, Journalismus greifbarer. Wenn Rechte nicht durchsetzbar oder nicht in endlichen Zeiten durchsetzbar sind, schafft das kein Vertrauen in staatliches Handeln.“

(Markus ,fin‘ Hametner)

„Um eine autoritäre Machtübernahme zu verhindern. Es geht ums Ganze.“

(Maria Windhager)

„Je komplizierter die rechtliche Situation ist, desto mehr sind Journalisten auf die rechtliche Beratung angewiesen und desto teurer wird Journalismus.“

(Martina Jonas)

„Zum Beispiel so ein Ranking in der Pressefreiheit, wie wir international dastehen, das würde sich vielleicht ändern, wenn man da Dinge ändern würde. Weil wir schaffen das als Journalisten und Journalistinnen nicht. Die Pressefreiheit muss ja von oben geschützt und gewährleistet werden. Also wir können nur weiterarbeiten.“ [Nachfrage was passieren würde, wenn es keine Pressefreiheit mehr gibt] „Dann haben wir keine Demokratie mehr. Das ist ganz klar. Das eine geht nicht ohne das andere. Wenn es sie nicht mehr gibt, dann reden wir nicht mehr von einer Demokratie. [...] Wenn wir nicht berichten können, dann gibt es keinen Kontrollmechanismus, dann war's das.“

(Colette Schmidt)

3.5 Fazit

Die Untersuchung zeigt eine Entwicklung, durch die Journalist:innen auf vielfältige Art direkt und indirekt an ihrer Arbeit gehindert werden. Journalismusfreiheit wird auf unterschiedlichen Ebenen durch unterschiedliche Akteur:innen in unzulässiger Weise eingeschränkt. Insbesondere Angriffe auf Journalist:innen selbst treten verstärkt und vermehrt auf. Für Journalist:innen entsteht damit zunehmend ein Umfeld, in dem Berichterstattung teilweise als psychisch belastend, rechtlich riskant oder auch finanziell nicht rentabel wahrgenommen wird. Dies führt mitunter zu ausgeprägten Chilling-Effekten – Themen werden nicht mehr recherchiert, Beiträge werden entschärft oder gar nicht erst publiziert und Einzelne ziehen sich vollständig aus der journalistischen Tätigkeit zurück. Vorseilender Gehorsam – etwa aus Sorge um künftige Interviews, Medienförderungen oder persönliche Anfeindungen – verstärkt diese Dynamik. Im Zweifel werden rechtlich unklare Inhalte weggelassen, heikle Kontexte nicht gezeigt und konfliktrichtige Schauplätze wie Demonstrationen gemieden. Die Bereitschaft, sich gegen Druck und Angriffe zu wehren, sinkt aus finanziellen Gründen aber auch aufgrund der hohen psychischen Belastung.

All das hat Einfluss auf eine qualitätsvolle Berichterstattung. Demokratieschädliche Tendenzen, insbesondere autoritäre und rechtsextreme Strömungen, werden weniger konsequent beleuchtet, Korruption bleibt verdeckt. Der öffentliche Diskurs wird in weiterer Folge maßgeblich von jenen Akteur:innen bestimmt, die eigentlich durch Journalismus kontrolliert werden sollten. Die Motive der jeweiligen Einschränker:innen können durch diese Untersuchung nicht abschließend geklärt werden. Zumindest lässt sich aber über alle Ebenen hinweg ein eklatanter Mangel an Verständnis und Bewusstsein für die Rolle von Journalismus in einer Demokratie erkennen. Diese Entwicklungen sind besorgniserregend, ein unmittelbares Gegenlenken ist erforderlich. Die Expert:innen haben bereits Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Darauf muss aufgebaut werden – die vom Presseclub Concordia daraus entwickelten Handlungsempfehlungen geben dafür eine Grundlage.

Ein freier, solidarischer und gut ausgebildeter Journalismus stärkt die Demokratie. Dafür braucht es konsequente politische Maßnahmen, institutionelle Reformen und eine Veränderung der Kultur im Umgang mit Information, Kritik und Macht. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung von Staat und Redaktionen, die notwendigen Veränderungen in Angriff zu nehmen und das Bewusstsein für die Rolle von Journalismus in der Demokratie auf allen Ebenen – nicht zuletzt in der Zivilgesellschaft – zu schärfen.

Zusätzlich muss die wissenschaftliche Lücke im Bereich der Journalismusfreiheit geschlossen werden. Unzulässige Einschränkungen müssen systematisch beobachtet, erhoben und ausgewertet werden. Auch die Möglichkeiten, Angriffe zu melden muss breiter bekannt werden, Journalist:innen müssen ermutigt werden, diese auch zu nutzen. Die geplante quantitative Untersuchung und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit durch den Presseclub Concordia ist ein erster Beitrag hierzu.

4 Ausblick: Geplante quantitative Untersuchung

Diese durchgeführte erste explorative Untersuchung ist die Basis für den Aufbau der geplanten Beobachtungsstelle – des „Monitor Journalismusfreiheit“. Eine regelmäßige quantitative Untersuchung soll die Grundlage für die Arbeit des „Monitor Journalismusfreiheit“ sein.

4.1 Fragestellungen und Vorannahmen

Zu Beginn der quantitativen Untersuchung stehen grundlegende zu beantwortende Fragen und Vorannahmen.

4.1.1 Zu beantwortenden Fragen

In welcher Häufigkeit finden Einschränkungen statt?
Welche Art der Einschränkungen findet statt?
Durch wen wird eingeschränkt?
Wer wird eingeschränkt? (Soziodemographisch, Berufsspezifisch)
Wo wird eingeschränkt? („Ort“ der Einschränkungen)
Kommt es zu Chilling Effekten?
Wird gegen Einschränkungen vorgegangen?
Warum wird nicht gegen Einschränkungen vorgegangen?
Wie ist das subjektive Sicherheitsgefühl von Journalist:innen bezüglich Ausübung des Jobs?

4.1.2 Vorannahmen

- Einschränkungen sind in signifikanter Häufigkeit vorhanden.
- Alle Einschränker:innen und Arten von Einschränkungen sind vorhanden.
- Es kommt zu Chilling-Effekten.
- Angriffe finden nicht einzeln statt.
- Es gibt Unterschiede nach:
 - o Thema
 - o Geschlecht
 - o Erwerbsart
 - o Alter
 - o Journalismusart
 - o Geographischem Standort

4.2 Zielgruppe

Dafür werden zukünftig Journalist:innen in Österreich zu sie betreffenden Einschränkungen befragt. Das Medienhandbuch liefert dabei die Basis für den Aufbau eines Pools von Befragten – entsprechend der getroffenen Definition wer als Journalist:in zu behandeln ist.

4.3 Methoden

Geplant ist ein standardisierter Fragebogen als Basisinstrument der Erhebung. Je nach Themenlage bzw. Dringlichkeit zusätzlicher Themen, sollen die quantitativen Erhebungen durch qualitative Interviews unterstützt werden. Auch eine Medienanalyse zu Berichterstattung über unzulässige Einschränkungen ist unterstützend angedacht. Dieser Methodenmix verspricht, einen breiten Überblick über das Problemfeld zu erlangen, welcher in weiterer Folge eine konstruktive Handlungsbasis darstellen soll.

4.4 Umsetzung

Der Fragebogen wird in einem noch zu bestimmenden Zeitraum (Frühjahr 2026) ausgesandt mit zumindest 4 Wochen eingeplanter Rücklaufzeit. In welcher Frequenz dies geschieht, ist noch nicht final entschieden. Die Überlegungen bewegen sich zwischen einmal jährlich und quartalsweise. Beide Optionen haben Vor- und Nachteile bezüglich Aufmerksamkeit und Überlastung.

Besonders im ersten Jahr der Erhebung müssen viele Reflexions- und Anpassungsschleifen eingeplant werden. Das ist nötig, um eine langfristig funktionierende und vergleichbare Erhebung sicherzustellen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt jedenfalls jährlich als Bericht. Sollte eine quartalsweise Erhebung umgesetzt werden, so würden die Quartalsergebnisse in Form eines Newsletters veröffentlicht werden. Dadurch könnte auch eine Teaser-Wirkung und gesteigerte Aufmerksamkeit für das Thema erreicht werden.

5 Literaturverzeichnis

Altmeppen, Klaus-Dieter; Greck, Regina; Kössler, Tanja (2016): Journalismus und Medien. In: Martin Löffelholz (Hg.): Handbuch Journalismustheorien. Unter Mitarbeit von Liane Rothenberger. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 603–618.

Berka, Walter (1989): Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis ; mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes. Wien, Köln, Graz: Böhlau (Studien zu Politik und Verwaltung, 27).

Berka, Walter (1998): Medien zwischen Freiheit und Verantwortung. In: Josef Aicher (Hg.): Das Recht der Medienunternehmen. Wien: Orac (Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft, Bd. 34), S. 1–32.

Berka, Walter; Heindl, Lucie; Höhne, Thomas; Koukal, Alexander (2019): Mediengesetz Praxiskommentar. Wien (Kommentar). Online verfügbar unter <https://permalink.obvsg.at/AC11599960>.

Deutscher Presserat (2025): Pressekodex - Presserat. Online verfügbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

Dewey, John (2024): Rezension von Walter Lippmanns Public Opinion. In: John Dewey (Hg.): Die Öffentlichkeit und ihre Probleme. Unter Mitarbeit von Martin Hartmann. Erste Auflage. Berlin: Suhrkamp (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 2416).

Diekmann, Andreas (2022): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 15. Auflage, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage August 2007, Originalausgabe. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (rowohlts enzyklopädie).

Europäische Kommission (Hg.) (2021): Empfehlung (EU) 2022/1634 Der Kommission. Zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum. Europäische Kommission. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1534>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

Europäische Kommission (16.09.2021): Lage der Union: Sicherheit von Journalisten in der EU. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4632.

Europäisches Parlament (Hg.) (2024a): Europäisches Medienfreiheitsgesetz. Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU. Europäisches Parlament. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/european-media-freedom-act.html>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

Europäisches Parlament (Hg.) (2024b): Richtlinie (EU) 2024/1069 des europäischen Parlaments und des Rates. über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ("strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung"). European Parliament. Online verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401069&qid=1760871967669, zuletzt aktualisiert am 19.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

FALTER (2025): Redaktionsstatut des FALTER. Online verfügbar unter <https://www.falter.at/offenlegung/redaktionsstatut>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

Fidler, Harald (2025): OSZE-Beraterin beklagt "Versagen von Gerichten, Medienfreiheit zu schützen". In: *DER STANDARD*, 17.10.2025. Online verfügbar unter <https://www.derstandard.at/story/3100000292354/osze-beraterin-beklagt-versagen-von-gerichten-medienfreiheit-zu-schuetzen>, zuletzt geprüft am 04.11.2025.

Forgó, Nikolaus; Skorjanc, Ziga; Wagner, Marie-Catherine (2023): Distinguishing Journalism from other Sources of Information. Online verfügbar unter https://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/presserat_final_report_v3.pdf.

Grabenwarter, Christoph; Pabel, Katharina (2021): Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch. 7. Auflage. München, Basel, Wien: C.H. Beck; HLV; Manz (Juristische Kurz-Lehrbücher). Online verfügbar unter

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/GrabenwarterPabelKoEUR_7/cont/GrabenwarterPabelKoEUR.htm.

Habermas, Jürgen (1962 - Neuauflage 1990): Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik. 17. Auflage 2021. Berlin: Suhrkamp. Online verfügbar unter https://content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783518774144.

Habermas, Jürgen (2023): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft : mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990. 18. Auflage; unveränderter Nachdruck der zuerst 1962 im Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, erschienenen Ausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 891).

Holoubek, Michael (1990): Rundfunkfreiheit und Rundfunkmonopol. Zugl.: Wien, Univ., Diss., 1988/89. Wien: Böhlau (Stichwort).

Holoubek, Michael (2003): Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: *AfP - Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 2003.

Holoubek, Michael; Gärner, Christoh; Grafl, Hannah (2019): Recht der Massenmedien. In: Michael Holoubek (Hg.): Öffentliches Wirtschaftsrecht. Band 1 und 2. Unter Mitarbeit von Michael Potacs. 4th ed. Vienna: Verlag Österreich, S. 1351–1458.

Jarren, Otfried; Fischer, Renate (2021): Die Plattformisierung von Öffentlichkeit und der Relevanzverlust des Journalismus als demokratische Herausforderung. In: Martin Seeliger und Sebastian Seignani (Hg.): Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 365–382.

Kaltenbrunner, Andy; Lugschitz, Renée; Karmasin, Matthias; Luef, Sonja; Kraus, Daniela (2020): Der österreichische Journalismus-Report. Eine empirische Erhebung und eine repräsentative Befragung : J-R VI. 1. Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. Online verfügbar unter <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.24989/9783990309360>.

Kraus, Daniela (2024): Journalismus als Infrastruktur der Demokratie: Eine Baustellenbesichtigung. In: Tobias Eberwein, Franziska Weder, Sandra Diehl und Larissa Krainer (Hg.): Medien- und Kommunikationswissenschaft der Zukunft. Chancen, Potenziale, Herausforderungen. Germany: Springer Nature, S. 443–464.

Lippmann, Walter (1922 - Neuauflage 2021): Die öffentliche Meinung. Wie sie entsteht und manipuliert wird. Hg. v. Walter Ötsch und Silja Graupe. Frankfurt/Main: Westend. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=5484564>.

Lünenborg, Margreth (2016): Journalismus als kultureller Diskurs. In: Martin Löffelholz (Hg.): Handbuch Journalismustheorien. Unter Mitarbeit von Liane Rothenberger. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 325–338.

Mitter, Herwig (2023): Freie und vielfältige Massenmedien. Dissertation. Universität Wien.

Österreichischer Presserat (2020): Grundsätze für die publizistische Arbeit - (Ehrenkodex für die österreichische Presse). Online verfügbar unter https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2, zuletzt aktualisiert am 06.04.2020, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

Österreichischer Presserat (2025): Entschiedene Fälle. Online verfügbar unter https://www.presserat.at/show_content.php?hid=14, zuletzt aktualisiert am 03.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

RTR (2025): Entscheidungen RTR Medien und KommAustria. Online verfügbar unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=category%3DRechtsverletzungen>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2025, zuletzt geprüft am 19.10.2025.

Schwarz, Franziska (2025): Medienkrise in Österreich: Wer wird noch Korruption aufdecken? In: *profil.at*, 18.10.2025. Online verfügbar unter <https://www.profil.at/oesterreich/medienkrise-in-oesterreich-wer-wird-noch-korruption-aufdecken/403094119>, zuletzt geprüft am 04.11.2025.